

**Beschluss des Grossen Stadtrates
über das Sitzungsgeld des Grossen Stadtrates
und die Grundentschädigung für die ständigen
Kommissionen des Grossen Stadtrates und für
die Verwaltungskommission der Städtischen
Werke Schaffhausen**

vom 17. Februar 2009

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates vom 9. Dezember 2008 und Art. 21 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006,

beschliesst:

1.

Das einfache Sitzungsgeld nach Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates wird auf Fr. 130.-- festgesetzt.

2.

Die Grundentschädigung nach Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates und nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen wird auf jährlich Fr. 1'000.-- festgesetzt.

3.

Die neuen Ansätze gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2009.